



## Gastkommentar

# Neue Vorschriften für den Versicherungsvertrieb



Die neue Versicherungsvertriebsrichtlinie der EU - IDD - wurde am 20. Januar 2016 verabschiedet und trat am 23. Februar 2016 in Kraft. Sie ist von den EU-Mitgliedsstaaten innerhalb von 24 Monaten, also bis zum 23. Februar 2018, in nationales Recht umzusetzen. Die IDD ersetzt zum gleichen Datum die bislang geltende Versicherungsvermittlungsrichtlinie IMD. Vergleichbar mit der MiFID II-Richtlinie betreffend Wertpapieraufsicht und Vermögensverwaltung, die unter anderem den Erwerb von Investmentprodukten regelt, will nun auch die IDD einheitliche Bedingungen für den Erwerb und Vertrieb von Versicherungsprodukten im EWR schaffen. Liechtenstein wird die IDD vorab umsetzen, um Chancengleichheit im grenzüberschreitenden Wettbewerb gewährleisten zu können. Derzeit berät der Landtag über den Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Totalrevision des Versicherungsvermittlungsgesetzes (BuA 2017/53); mit einer zeitnahen Verabschiedung der Gesetzesvorlage ist zu rechnen.

Der Anwendungsbereich der IDD wurde erweitert: Die Richtlinie regelt jede Form des Vertriebs von Versicherungsprodukten. Anders als die IMD erfasst die IDD neben Versicherungsagenten und -maklern

**NICOLAS RASCHAUER\***

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

sowie produktakzessorischen Versicherungsvermittlern auch den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen. Auch die inhaltlichen Vorgaben der IDD für den Versicherungsvertrieb wurden erweitert und erfassen nunmehr alle relevanten Facetten des Versicherungsvertriebs, beginnend bei Produktregulierung, Weiterbildung und Beschwerdemanagement bis hin zu Beratung und Vergütung. Aus den neuen Vorgaben ragen die Vorschriften über Interessenkonflikte heraus. Versicherungsvertrieber sollen Kundeninteressen angemessen wahrnehmen. Zur Erreichung dieser Ziele erhöht die IDD die Anforderungen an die Qualifikation der Versicherungsvertrieber und sieht schliesslich konkrete Sanktionsmechanismen mit der Vorgabe empfindlicher Geldbussen und Anordnungen vor. Kernpunkt des neuen Regelwerks ist zudem die Verschärfung der Beratungs- und Informationspflichten beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (wie zum Beispiel kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen). Die IDD bezweckt daher ersichtlich eine Verbesserung des Konsumentenschutzes. Im Gegensatz zur MiFID II, die eine maximale Harmonisierung der nationalen Bestimmungen beabsichtigt, eröffnet die IDD den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung weitgehende Gestaltungsspielräume, etwa hinsichtlich der Provisionen im Versicherungsvertrieb.

Versicherungsvertrieber müssen künftig Art und Quelle der Vergütung offenlegen, damit Kunden die Interessenlagen im Versicherungsvertrieb erkennen können.

Die neuen Regelungen für den Versicherungsvertrieb sind als positiv zu bewerten, werden doch auch in Liechtenstein jene Standards umgesetzt und vereinheitlicht, die EU-weit im Bereich des Versicherungsvertriebes gelten werden. Für die Chancengleichheit des nationalen Finanzplatzes im europäischen

Wettbewerb ist eine zeitnahe Implementierung der IDD in Liechtenstein unerlässlich. Ein zentraler Standortvorteil der nationalen Umsetzung ist zudem, dass Liechtenstein die IDD in einem eigenständigen Versicherungsvermittlungsgesetz umsetzt; anders als etwa Österreich, dass die IDD in mehreren Gesetzen verankert, was für die Effektivität des Versicherungsvertriebes nicht förderlich ist.

Die Universität Liechtenstein wird sich den neuen Anforderungen an den Versicherungsvertrieb annehmen und in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein das 1. Liechtensteinische Versicherungsrechtsforum veranstalten. Die Veranstaltung am 3. Oktober wird vom Liechtensteinischen Versicherungsverband (LVV) und dem Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker (LIBA) unterstützt. Nähere Informationen unter [www.uni.li/versicherungsrecht](http://www.uni.li/versicherungsrecht).

#### \*Über den Verfasser

Prof. Dr. Nicolas Raschauer ist Lehrstuhlinhaber des Propter Homines Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht, Universität Liechtenstein

**Das «Volksblatt» gibt Gastkommentatoren Raum, ihre persönliche Meinung zu äussern. Diese muss nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.**